

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 18. Mai 1999²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. September 1999³,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 482 Abs. 4 (neu)

⁴ Wird ein Tier mit einer Zuwendung von Todes wegen bedacht, so gilt die entsprechende Verfügung als Auflage, für das Tier tiergerecht zu sorgen.

Art. 641 Randtitel (neu)

A. Inhalt des
Eigentums
I. Im Allge-
meinen

Art. 641a (neu)

II. Tiere

¹ Tiere sind keine Sachen.

² Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.

Art. 720 Randtitel (neu)

III. Fund
1. Bekannt-
machung,
Nachfrage
a. Im Allgemei-
nen

¹ vgl. Art. 122 und 123 der neuen Bundesverfassung

² BB1 1999 8935

³ BB1 1999 ...

⁴ SR 210

b. Bei Tieren

Art. 720a (neu)

Wer ein verlorenes Tier findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, der vom Kanton bezeichneten Stelle den Fund anzuzeigen. Vorbehalten bleibt Artikel 720 Absatz 3.

Art. 722 Abs. 1^{bis} (neu) und 1^{ter} (neu)

^{1bis} Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.

^{1ter} Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, seinen Besitz endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen.

Art. 728 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.

Art. 729a (neu)

D. Richterliche
Zusprechung
von Eigentum
oder Besitz an
Tieren

¹ Im Rahmen des Eheschutzes, einer Trennung, Scheidung, Erbteilung, der Liquidation einer einfachen Gesellschaft oder der Auflösung von Miteigentum kann der Richter das Eigentum oder den Besitz an einem Tier, das im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten wird, derjenigen an der Auseinandersetzung beteiligten Person zusprechen, die in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung gewährleistet.

² Der Richter kann die Person, die das Tier zugesprochen erhält, zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an die Gegenpartei verpflichten; er bestimmt deren Höhe nach freiem Ermessen.

Art. 934 Abs. 1

¹ Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. Vorbehalten bleibt Artikel 722.

II

Das Obligationenrecht⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 3 (neu)

³ Im Rahmen von Treu und Glauben können Heilungskosten für ein Tier auch dann als Schaden geltend gemacht werden, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen.

Art. 43 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Im Falle der Verletzung oder Tötung eines Tieres kann er dem gefühlsmässigen Wert, den dieses für seinen Halter oder dessen Angehörige hatte, angemessen Rechnung tragen.

III

Das Strafgesetzbuch⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 110 Ziff. 4^{bis} (neu)

^{4bis}. Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.

Art. 332

Nichtanzeigen
eines Fundes

Wer beim Fund oder bei der Zuführung einer Sache nicht die in den Artikeln 720 Absatz 2, 720a und 725 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebene Anzeige erstattet, wird mit Busse bestraft.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

10491

⁵ SR 220

⁶ SR 311.0

Antrag der Minderheit

(Nabholz, Ammann, Bosshard, Dreher, Eymann, Lauper, Philipona, Schmied
Walter, Stamm Judith, Suter)

*Art. 43 Abs. 1^{bis} (neu) Obligationenrecht
streichen*

Antrag der Minderheit

(von Felten, Alder, Eymann, Roth, Ruf, Tschäppät)

III^{bis}

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 92 Ziff. 1a (neu)

Unpfändbar sind:

(...)

1a. Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder
Erwerbszwecken gehalten werden.

10491